

Beantwortung der Fragen der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 27. September 2023

(TOP 6 der Ratssitzung vom 8. November 2023)

1. Zu welchen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten kam es im öffentlichen und privaten Raum?

Im Zuge der Veranstaltung kam es zu Sachbeschädigungen und einem Hausfriedensbruch. Auf Antrag wurden entsprechende Strafanzeigen durch die Kreispolizeibehörde Viersen gefertigt. Im Rahmen der gezielten Verkehrskontrollen wurden zudem Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz festgestellt, die auf Amts wegen zur Anzeige gebracht wurden sowie in einem Fall das Fahren ohne Fahrerlaubnis.

Im Zuge der gezielten Verkehrskontrollen wurden diverse Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz in Form von Ordnungswidrigkeiten (Drogen- oder Alkoholeinwirkung bis 0,5 Promille) festgestellt und ebenfalls zur Anzeige gebracht. In Absprache mit der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde wurden Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Immissionsschutzes festgestellt (§ 9 Absatz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) sind „Belästigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind“) und ebenfalls zur Anzeige gebracht. Ergänzend wird seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen ein Bußgeldverfahren aufgrund des mutmaßlichen Tatbestands des Zeltens/Lagerns im Landschaftsschutzgebiet gegen den Veranstalter eingeleitet, sobald die Personalien des Veranstalters vorliegen.

2. Welche Behörde hätte welche Maßnahme einleiten können?

Die grundlegenden Aufgaben der Polizei sind Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Dabei soll sie in ihrem Vorgehen deeskalierend wirken. Im Zuge des Einsatzes wurden aus polizeilicher Sicht entsprechende Vorkehrungen getroffen, um eine Strafverfolgung zu ermöglichen und – wie unter Frage 1 dargestellt – entsprechende Maßnahmen (Strafverfahren) eingeleitet. Zudem wurden Maßnahmen zur Verhütung und Vorbeugung von Straftaten (Gefahrenabwehr) in stetiger Abwägung der Verhältnismäßigkeit geprüft und ebenfalls eingeleitet.

Aufgrund des Verbots Nummer 9 des Landschaftsplanes 3 („Es ist verboten, außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen.“) wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen zahlreiche Kennzeichen notiert/fotografiert. Hierzu werden ca. 130 Verwarnungen mit Verwarngeld ausgesprochen. Aus naturschutzrechtlicher

Sicht erschien die Verhängung einer hohen Zahl von Verwarnungsgeldern effizienter als vereinzelte Abschleppmaßnahmen. Abschleppfahrzeuge wären nur schwer zu den Fahrzeugen vorgedrungen und hätten nur wenige Fahrzeuge aufnehmen können. Bei der Ermittlung der ausländischen Fahrzeughalter (der ganz überwiegende Teil der erfassten Fahrzeuge kam aus den Niederlanden) für die Verwarnungsgelder ist die untere Naturschutzbehörde auf die Unterstützung der Kreispolizeibehörde Viersen angewiesen, die ein zwischenzeitlich gestelltes Amtshilfegesuch positiv beschieden hat.

3. Welche Maßnahmen sind erfolgt, bzw. welche nicht und warum nicht? (Warum wurden beispielsweise die Rettungswege nicht unverzüglich freigeschleppt?)

Mit Verweis auf die Ausführungen zu Frage 1 und 2 kann aus polizeilicher Sicht ergänzt werden, dass die Kreispolizeibehörde Viersen zusätzlich gemäß § 1 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) insbesondere zur Nachtzeit für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und im weiteren Verlauf im Rahmen ihrer Vollzugshilfe (§ 2 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 47 PolG NRW) tätig wurde.

Gemäß § 9 Absatz 1 LImSchG sind „Belästigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind“. Die vorliegende Veranstaltung war dazu geeignet.

Gem. § 14 OBG NRW können Ordnungsbehörden, die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (auch Lärmstörung) abzuwehren.

Gem. § 15 Absatz 1 OBG NRW haben die Ordnungsbehörden (hier zeitweise die Kreispolizeibehörde Viersen) von mehreren möglichen Maßnahmen diejenige zu treffen, die die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt (Verhältnismäßigkeit).

Außer Verhältnis standen nach der fortlaufenden Bewertung und Entscheidung durch die polizeiliche Einsatzleitung Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges (§ 55 PolG NRW) und somit der Einsatz von erheblich vielen Polizeibeamten sowie der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) – gegenüber einer Vielzahl von Personen, um das Recht auf Ruhe, als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts i. S. d. Art. 2 Abs. 1 GG, durchzusetzen.

Durch die vor Ort eingesetzten Kräfte wurde ein Kontakt zu einer sich verantwortlich zeigenden Person aufgenommen, die eine Reduzierung der Lautstärke veranlassen

wollte. Hierbei handelt es sich zu diesem Zeitpunkt um ein geeignetes und das zunächst mildeste Mittel zur Abwendung der Lärmbelästigung. Weiterhin erfolgte eine Prüfung, ob es sich um eine genehmigte Veranstaltung handelte, wodurch das weitere Einschreiten nicht unerheblich beeinflusst wurde. Unter stetiger Abwägung zwischen der Abwehr von Gefahren, der Verhältnismäßigkeit und der Besonderheit des Geländes wurde die Möglichkeit, vor Ort geparkte Pkw abzuschleppen, fortlaufend geprüft und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Zu welchem Zeitpunkt wurden die Behörden benachrichtigt und wann waren ggf. Vertreter/Vertreterinnen vor Ort?

Die erste Meldung über eine Ruhestörung im unmittelbaren Bereich des Veranstaltungsortes ging am 24.09.2023 um 01:12 Uhr auf der Leitstelle der Kreispolizeibehörde Viersen ein. Einsatzbedingt traf das erste polizeiliche Einsatzmittel am 24.09.2023 um 02:07 Uhr an der Einsatzörtlichkeit ein.

Ein erster telefonischer Austausch mit der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde erfolgte am 24.09.2023 um 09:18 Uhr. Die polizeiliche Einsatzleitung forderte um 17:35 Uhr operative Kräfte der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde zur Einsatzörtlichkeit an.

Gegen 18:45 Uhr wurde der Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten, Herr Wasong, gebeten, die Einsatzörtlichkeit aufzusuchen.

Ein Außendienstmitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen wurde am Sonntagmorgen informell von der ehrenamtlichen Naturschutzwacht informiert. Eine offizielle Benachrichtigung über öffentliche Stellen erfolgte nicht. Der Mitarbeiter war dann Sonntagvormittag vor Ort.

5. Kam es innerhalb der Behörden zu Versäumnissen und welche Konsequenzen hat das ggf.?

Durch die polizeilich eingeleiteten Maßnahmen wurden Straftaten verhütet sowie vorbeugend bekämpft. Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung wurden abgewehrt (Gefahrenabwehr) und eine Verfolgung von bereits begangenen Straftaten gewährleistet.

In Abstimmung mit den Ordnungsbehörden wurden, unter fortlaufender Abwägung der Verhältnismäßigkeit und der gegebenen rechtlichen Voraussetzungen, geeignete Maßnahmen eingeleitet.

6. Wie wird zukünftig mit einer solchen (oder ähnlichen) Situation umgegangen?

Entsprechende Einsatzlagen zeichnen sich durch ihre hohe Individualität aus. Eine pauschale Antwort mit dem Umgang von zukünftigen, gleichgelagerten Einsatzlagen kann nicht erfolgen. Zukünftig soll zeitnäher und in noch engerer Absprache zwischen den zuständigen Behörden über mögliche Maßnahmen beraten werden. Ziel muss es sein, nicht genehmigte Veranstaltungen frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden.